



Satzung

Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Deutscher Motorsport Verband e.V. (DMV). Der DMV ist der Träger der Tradition des am 25. Februar 1923 gegründeten und am 25. Mai 1934 aufgelösten Deutschen Motorradfahrer Verbandes e.V. (DMV) und Rechtsnachfolger der am 26. Januar 1947 gegründeten Arbeitsgemeinschaft des deutschen Motorsports e.V. (ADM), deren Namen mit dem Wiederaufbau des deutschen Motorsports in den Jahren 1947 bis 1949 unlösbar verbunden ist.
- 2.) Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt/ Main.
- 3.) Der DMV ist in das Vereinsregister Frankfurt/Main eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Ziele des DMV

- 1.) Der DMV erstrebt den Zusammenschluss aller im Krafffahr- und Verkehrswesen sowie am Motorsport Interessierten.
- 2.) Seine Aufgaben erfüllt er durch:
 - a) Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen zur Förderung der technischen Entwicklung des Krafffahrwesens sowie durch die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt.
 - b) Hebung der Verkehrsdisziplin und Mitarbeit bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere durch laufende Einflussnahme auf gesetzgebende Organe, Behörden und Organisationen sowie deren Beratung.
 - c) Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Krafffahrwesens.
 - d) Förderung der Völkerverständigung und des Heimatdenkens im Zusammenhang mit der Durchführung von Wettbewerben im Tourensport auf internationaler und nationaler Ebene.
 - e) Förderung der Jugend durch Verkehrserziehung und durch Möglichkeiten motorsportlicher Betätigung.
 - f) Erfahrungsaustausch auf allen einschlägigen Gebieten.
- 3.) Der DMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- 4.) Der DMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Parteipolitische oder religiöse Betätigung ist innerhalb des DMV nicht zulässig.
- 6.) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der DMV unter Wahrung seiner Selbständigkeit mit anderen, gleichartigen Organisationen oder einem nationalen Motorsport-Dachverband (heute DMSB, Deutscher Motor Sport Bund e.V.), verbinden.

Artikel 3

1.) Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes aufgenommen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Motorsportjugend (Artikel 14) mit vermindertem Beitrag geführt, sie haben beim DMV kein Stimmrecht. Ihr Stimmrecht führen Sie in der MSJ aus. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.

2.) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

2.1. Austritt:

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muß spätestens bis zum 1.10. des Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle eingeschrieben eingegangen sein. Sie ist erst ab dem 2. Mitgliedsjahr zulässig.

2.2. Ausschluss:

Das Präsidium des Verbandes kann jedes Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des DMV verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des DMV schädigt oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung, eingeschrieben mit Zustellungsnachweis, mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes schriftlich Berufung einlegen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bei Ablehnung hat das Mitglied die Kosten zu tragen.

2.3. Streichung

Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den DMV die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt unter Berücksichtigung von Artikel 9.1.2., Artikel 12 und Artikel 17.2. innerhalb des DMV gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des DMV teilnehmen, vom Verband Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des DMV zu tragen. Jedes Mitglied kann fristgerecht zur Jahreshauptversammlung Anträge über die Hauptgeschäftsstelle einreichen.

2.) Alle Mitglieder haben den DMV zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr und im Sport zu verhalten.

3.) Die am Motorsport teilnehmenden aktiven Mitglieder sowie die Veranstalter, Ehrenamtsträger und Funktionäre des DMV, haben die Sportgesetze der FIA ~~F~~, der FIM, der UEM, des DOSB sowie des DMSB (früher ONS/ OMK) und die auf diesen Bestimmungen beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen, einschließlich aller Nebenordnungen und die einschlägigen Regelungen des DMV oder der MSJ, zu befolgen. Die Mitglieder unterwerfen sich bei Verstößen hiergegen der Ahndung durch Präsidium und Sportgericht. Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit allgemein auf den DOSB, den DMSB bzw. FIA/FIM/UEM und die von diesen Organisationen bestimmten Stellen übertragen.

Die Sportgerichtsbarkeit sieht folgende Maßnahmen vor: Verweis, Geldbußen, Ausschluss, Suspendierung, Disqualifikation, Veröffentlichung der getroffenen Maßnahmen in dem zuständigen Organ, Überbürdung der Kosten.

Einzelheiten regeln die Rechts- und Verfahrensordnungen, die von diesen Organisationen aufgestellt sind oder werden. Daneben gelten allgemeine Verfahrensgrundsätze des staatlichen Rechts.

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Bei Beitragsrückstand besteht kein Anspruch auf die Leistungen des DMV.

Artikel 5

Ehrenmitgliedschaft

1.) Mitglieder, die sich um den DMV besondere Verdienste erworben oder im Motorsport hervorragende Leistungen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um das Kraftfahrwesen, den DMV oder den Motorsport in allen seinen Zweigen besonders verdient gemacht haben.

2.) Mitglieder (Präsidenten, Vorsitzende) satzungsgemäßer Gremien können nach ihrem Ausscheiden zu beratenden Ehrenmitgliedern des betreffenden Gremiums ernannt werden.

3.) Die Ernennung zu 1.) und 2.) erfolgt durch das Präsidium.

Artikel 6

Organisatorische Gliederung des DMV

1.) Der DMV ist in Regionalverbände, Landesgruppen bzw. Landesverbände und Ortsclubs untergliedert. Landesgruppen sind gebietsmäßig abgegrenzte Untergliederungen des DMV, denen sämtliche Mitglieder angehören, deren Ortsclubs ihren Sitz im Landesgruppengebiet haben bzw. die ihren ständigen Wohnsitz im Landesgruppengebiet haben. Landesverbände sind der Zusammenschluss mehrerer Landesgruppen zu einer organisatorischen Einheit, wobei die räumliche Ausdehnung mit den jeweiligen Bundesländern übereinstimmen soll. Einem Landesverband gehören sämtliche Ortsclubs und Mitglieder der Landesgruppen im Landesverbandsgebiet an. Landesgruppen und Landesverbände sollen eigene Rechtspersönlichkeit haben. Ihre Tätigkeit und Organisation richtet sich nach der DMV-Satzung und den sonstigen DMV-Verfahrensordnungen.

Regionalverbände sind regional abgegrenzte Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des DMV, die von mehreren Landesgruppen und/oder Landesverbänden gebildet werden. Regionalverbände haben insbesondere die Aufgabe, die DMV-Aktivitäten der jeweiligen Region zu koordinieren, die Interessen der Landesgruppen und Landesverbände im Exekutivrat zu vertreten, die Einhaltung von DMV-Auflagen und die Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen in den einzelnen Regionen zu kontrollieren sowie die Landesgruppen und -verbände zu informieren. Den Regionalverbänden können durch Präsidiumsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden. Die Regionalverbände wählen aus den Reihen ihrer DMV-Mitglieder einen Regionalleiter und einen Stellvertreter. Die Abgrenzung der Landesverbände und Landesgruppen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

2.) Innerhalb der Landesgruppen können sich Mitglieder des DMV zu örtlichen DMV-Clubs zusammenschließen. Der Antrag auf Aufnahme in den DMV und Anerkennung als DMV-Club ist unter Beachtung der Aufnahmebedingungen an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Jeder Club ist verpflichtet, seinen Namen mit dem Zusatz „im DMV“ zu versehen und das offizielle Verbandselement in allen Schriftstücken zu verwenden. Sämtliche Ortsclubmitglieder müssen DMV-Mitglieder sein. Die Bestimmungen des Art.3 Ziff.1 und 2, finden sinngemäß Anwendung, jedoch beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.

3.) Die DMV-Landesverbände, DMV-Landesgruppen und DMV-Clubs sind verpflichtet, das Präsidium über die Hauptgeschäftsstelle zu allen Hauptversammlungen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die DMV-Landesverbände bzw. -Landesgruppen sind verpflichtet, in der jährlichen Sitzung des Länderbeirats einen Geschäftsbericht abzugeben. Dem DMV-Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung ist nach jeder Hauptversammlung eines Landesverbandes bzw. einer Landesgruppe unverzüglich der Finanzbericht und ein Finanzplan vorzulegen.

4.) Für die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen von Regional- und Landesverbänden bzw. Landesgruppen oder Clubs, sind ausschließlich diese selbst verantwortlich; der DMV haftet hierfür nicht. Das Präsidium des DMV hat aber das Recht, durch einen Beauftragten, vor allem zum Zwecke

der Beratung, sämtliche Unterlagen der Regional- und Landesverbände bzw. Landesgruppen und der angeschlossenen Clubs einzusehen.

5.) Durch Beschluss des Präsidiums können auch andere Verbände oder Organisationen aufgenommen werden.

Artikel 7

Organe

Die Organe des DMV sind:

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Exekutivrat
4. Länderbeirat
5. Ehrenrat

Artikel 8

Hauptversammlung:

1.) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DMV. Sie findet in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt wird durch das Präsidium festgelegt. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder durch anderweitige schriftliche Benachrichtigungen der Mitglieder einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2.) Das Stimmrecht der DMV-Mitglieder, die einem Ortsclub angehören, wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied dieses Clubs oder von einem, durch Vollmacht ermächtigten DMV-Mitglied, das dem betreffenden Club angehört, ausgeübt.

Mitglieder die nicht einem Ortsclub angehören gelten als DMV-Einzelmitglied und können ihr Stimmrecht bei persönlicher Anwesenheit ausüben oder übertragen.

Stimmrechtsübertragungen sind eingeschränkt möglich: Ein anwesendes DMV-Mitglied darf entweder:

- a) ein DMV-Einzelmitglied oder
- b) einen DMV-Ortsclub

mit jeweils schriftlicher Vollmacht, vertreten.

Für Mitglieder, die nicht selbst ihr Stimmrecht ausüben oder durch die Mitgliedschaft in einem Club vertreten sind oder sich nicht durch ein sonstiges Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wird automatisch durch den jeweiligen Vertreter der Landesgruppe, in der das DMV-Einzelmitglied seinen angemeldeten Wohnsitz hat, das Stimmrecht ausgeübt.

3.) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten,
- b) Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht der Revisoren,
- d) Entlastung des Präsidium, evtl. Neuwahl,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

4.) Der ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Präsidiums und des Ehrenrates,
- b) die Wahl der Revisoren,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages und von Sonderbeiträgen,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

- e) die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
- f) die Entscheidung über die Auflösung des DMV.

5.) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle eingehen. Soweit sich die Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des DMV beziehen, müssen sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich und mit Einschreiben, bei der Hauptgeschäftsstelle eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen zur Abstimmung, wenn die Mehrheit der Anwesenden und der nach Art. 8.2. vertretenen Mitglieder dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des DMV; bei diesen Anträgen muss die Frist gewahrt sein.

6.) Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Präsidium, auf Beschluss des Länderbeirates oder auf Antrag von 1/10 aller Mitglieder, in gleicher Weise, wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.) Mit der Hauptversammlung können andere Tagungen verbunden werden.

Artikel 9

Präsidium

1.) Zusammensetzung und Status

1.1.) Das Präsidium besteht aus:

- Gruppe I
- Präsident
- Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung

- Gruppe II
- Vizepräsident (stellv. Präsident)
- Sportpräsident

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Hauptversammlung zu ordentlicher Hauptversammlung.

Das vom DMV nominierte und von der DMSB-Mitgliederversammlung in das DMSB-Präsidium gewählte DMV-Mitglied, ist bis zur Beendigung seiner DMSB-Präsidiumstätigkeit voll berechtigtes Mitglied des DMV-Präsidiums. Auf Beschluss des Präsidiums kann der Mitgliederversammlung darüber hinaus ein zusätzliches Präsidiumsmitglied zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Amtsperiode beträgt ebenfalls 2 Jahre.

1.2.) Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des DMV, gemäß § 26 BGB, und je zwei Mitglieder desselben vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Landesverbandes, einer Landesgruppe oder eines Regionalverbandes können dem Präsidium nicht angehören.

2.) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

- a) die Einstellung, Beauftragung und Überwachung der Geschäftsführung des DMV,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- c) der Verkehr mit Behörden und an deren Organisationen,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Erstellung von Geschäftsordnungen und dergleichen.

Abstimmungen im Präsidium richten sich nach Art. 15 dieser Satzung. Das Präsidium kann, ebenso wie die Hauptversammlung, zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, Mitglieder in den Exekutivrat zu berufen (Artikel 10).

Artikel 10

Exekutivrat

Der Exekutivrat unterstützt das DMV Präsidium durch fachliche Beratung und die Erarbeitung von Vorlagen für die Präsidialbeschlüsse. Unterstützt wird der Exekutivrat durch die Ausschüsse und Fachreferenten des DMV, für deren Belange entsprechende Vertreter bei der Besetzung des Exekutivrates berücksichtigt werden müssen. Details regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

Ständige Mitglieder sind die 4 Regionalleiter der DMV Regionalverbände, die von diesen zweijährlich durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt werden, der jeweilige vom Präsidium benannte Sprecher DMV-Automobilsport und DMV-Motorradsport, der Vorsitzende der Motorsportjugend / Verbandsjugendwart und der Tourensportreferent, die jeweils durch ihre Vollversammlung (MSJ und Tourensport) für 2 Jahre gewählt werden. Weitere DMV-Mitglieder können jederzeit vom Präsidium in den Exekutivrat berufen werden. Die maximale Mitgliederstärke beträgt 12 Personen. Die Berufung der Mitglieder des Exekutivrates durch das Präsidium erfolgt für die Dauer von 12 Monaten und kann jederzeit widerrufen werden. Bei ruhender DMV-Mitgliedschaft oder mit Beendigung der DMV-Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Exekutivrat.

Der Exekutivrat wählt aus seinen Reihen jährlich einen Sprecher. Der Sprecher kann dem Präsidium Belange und Anforderungen des Exekutivrats vortragen. Auf Einladung des Präsidiums wird er für diesen Zeitraum an der Präsidiumssitzung teilnehmen. Das Präsidium wird alle für den Exekutivrat wichtigen Vorgänge und Entscheidungen per Protokoll an diesen weiterleiten. Der Sprecher des Exekutivrates ist berechtigt, Einblick in die Geschäftsführung des Verbandes zu nehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrates können darüber hinaus je nach Fragestellung einzeln, in Teilgruppen oder insgesamt eng in die Entscheidungsprozesse des Präsidiums eingebunden werden bzw. bei wichtigen Entscheidungen angehört werden. Die Entscheidungen des Exekutivrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Sitzungstermine des Exekutivrates sind nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Termine zur DMV-Jahreshauptversammlung und der DMV-Sportversammlung festzusetzen und sollen in der Regel vor den Sitzungen des Präsidiums stattfinden. Weitere Sitzungen können jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Zu den Sitzungen des Exekutivrates lädt die DMV-Geschäftsstelle mit einer Mindestfrist von 4 Wochen auf schriftlichem Wege ein. Die Sitzungen des Exekutivrates sind nicht öffentlich. Neben den Mitgliedern des Exekutivrates sind die Mitglieder des Präsidiums, der Verbands-Syndicus sowie der Geschäftsführer schriftlich einzuladen – diese haben jedoch innerhalb des Exekutivrates kein Stimmrecht. Gäste und/oder Fachberater können nach Absprache mit dem Versammlungsleiter hinzugezogen werden, wenn es die Inhalte der Tagesordnung, welche der Sprecher des Exekutivrates in Absprache mit dem Versammlungsleiter erstellt, erforderlich machen.

Die Sitzungen des Exekutivrates werden vom Geschäftsführer geleitet. Im Verhinderungsfall wird er vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten. Ergebnisse und Empfehlungen an das DMV-Präsidium sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und auf die Tagesordnung der darauf folgenden Präsidiumssitzung zu setzen.

Artikel 11

Länderbeirat

Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Delegierten jeder Landesgruppe und aus den Regionalleitern. In den Fällen, in denen Landesverbände gebildet sind, werden die Landesgruppen des betreffenden Landesverbandes durch den Vorsitzenden des Landesverbandes im Länderbeirat vertreten. Diese wählen einen Sprecher des Länderbeirates aus ihren Reihen. Ein Länderbeiratsmitglied hat je angefangene 1000 Mitglieder seiner Landesgruppe bzw. seines Landesverbandes eine Stimme. Der Länderbeirat tagt einmal jährlich anlässlich der DMV-Hauptversammlung. Daneben kann eine außerordentliche Einberufung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Länderbeirates oder das Präsidium dies verlangt. Der Länderbeirat wird durch den Sprecher einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Mindestfrist von zwei Wochen. Zu den Sitzungen des Länderbeirates sind das DMV-Präsidium, der DMV-Geschäftsführer und der Verbands-Syndicus schriftlich einzuladen.

Der ordnungsgemäß einberufene Länderbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung des Sprechers wird der Vorsitz vom dienstältesten Vorsitzenden einer Landesgruppe übernommen.

Dem Länderbeirat obliegt:

- die Gestaltung des Erfahrungsaustausches der Landesgruppen und -verbände untereinander,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Landessportbünden und Landesmotorsportfachverbänden,
- die Durchführung sonstiger, in der Satzung ausdrücklich ihm zugewiesenen, Aufgaben.

Artikel 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Verbands-Syndikus als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Präsidium, dem Exekutivrat und dem Länderbeirat nicht angehören. Er ist zuständig für die ihm durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums übertragenen Aufgaben.

Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern. Bei Verhandlungen vor dem Ehrenrat kann sich der Betroffene des Beistandes eines anderen DMV-Mitgliedes bedienen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Artikel 13

Wahlzeit

Das Präsidium wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich, und zwar abwechselnd für die Gruppen I und II. Der Turnus begann bei der Hauptversammlung 1967 mit der Gruppe I. Die Beisitzer des Ehrenrates werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist jedoch nur dreimal möglich.

Artikel 14

Motorsportjugend

1.) Die Jugendgruppen des DMV sind in der Motorsportjugend (MSJ) des DMV zusammengeschlossen. Die MSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

2.) Die MSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des DMV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des DMV.

3.) Die MSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des DMV) selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

4.) MSJ Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als Mitglieder in den DMV übernommen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder einer nochmaligen Aufnahmeerklärung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt beginnt ihr volles Stimmrecht im DMV.

Artikel 15

Ämter

Alle Ämter im DMV sind Ehrenämter, jedoch werden die Auslagen gemäß DMV-Reisekostenverordnung erstattet. Das Präsidium kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Organe des DMV durch Beschluss festlegen.

Die Inhaber von Ehrenämtern im DMV können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. des Kraftfahrwesens nur mit Genehmigung des Präsidiums ausüben. Mitglieder des Exekutivrates und des Länderbeirates dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Artikel 16

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe (Stimmkarte), jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn dies von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden und der gem. Art. 8.2. vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Hauptversammlungen wird die Mehrheit auf Grundlage der persönlich anwesenden und gemäß Art. 8.2. vertretenen Mitglieder ermittelt.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringlichen, Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens zehn Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des DMV ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Artikel 17

Rechnungswesen:

1. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des DMV ist vom Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist. Das Präsidium ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Aufwendungen zu machen. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Exekutivrat und dem Länderbeirat über die Bilanz sowie Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Der Hauptversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht mit der Bilanz ist auf Verlangen von mind. 2/3 der auf der Hauptversammlung persönlich anwesenden oder gem. Art. 8.2. vertretenen Mitglieder von einem vereidigten Buchprüfer zu überprüfen und zu beglaubigen.

2. Revisoren

Die beiden Revisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des DMV zu nehmen. Sie sind verpflichtet, das Präsidium, den Länderbeirat oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums zu beantragen. Sie dürfen nicht dem Präsidium, dem Exekutivrat, dem Länderbeirat oder dem Ehrenrat des DMV angehören.

Artikel 18

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des DMV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(letzte Änderung auf der JHV 14.3.2010)